

BITTE BEACHTEN!

Merkblatt DWA-M 799

Betankung von Fahrzeugen, Flurförderzeugen und Arbeitsmaschinen außerhalb von Anlagen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

April 2025

Korrekturhinweis von Oktober 2025
Bitte verbessern Sie*):

S. 16, Unterabschnitt 4.3 „Zusätzliche Bestimmungen für die Betankung aus Tankfahrzeugen“, Absatz 1 Satz 1: Die Formulierung „im freien Auslauf“ entfällt.
(1) Kraftstoff- und Betriebsstoffbehälter von Geräten dürfen aus gefahrgutrechtlich zugelassenen Tankfahrzeugen nur im Vollschauchsystem mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil bei einem Volumenstrom von nicht mehr als 200 l/min ~~im freien Auslauf~~ betankt werden. [...]

S. 17, Unterabschnitt 5.1 „Bestimmungen für ortsfest genutzte Lagerbehälter“, Absatz 4 Satz 1: Die Formulierung „im freien Auslauf“ entfällt.

(4) Abweichend von Absatz 2 und 3 dürfen Lagerbehälter mit einem Volumen von bis zu 1.000 l mit selbsttätig schließenden Zapfventilen mit einem Volumenstrom von nicht mehr als 200 l/min ~~im freien Auslauf~~ befüllt werden. [...]

BEGRÜNDUNG zu S. 16 und S. 17:

Die Formulierung „im freien Auslauf“ führt im Kontext anderer Auslegungen des Ausdrucks (siehe z. B. in TRwS 781:2024 in 4.1, Absatz 13) zu Missverständnissen. Die Formulierung „im freien Auslauf“ im Merkblatt DWA-M 799 bedeutet nicht „ohne Pumpunterstützung“; sondern sie wird verwendet in der Bedeutung „ohne festen Schlauchanschluss und ohne Grenzwertgeber, dafür mit selbsttätig schließendem Zapfventil“.

Seite 18, Unterabschnitt 5.3 „Bestimmungen für Abgabeeinrichtungen“, Absatz 3:
Der Verweis auf Absatz 3 Satz 1 entfällt:

„(3) Zapfventile ~~nach Absatz 3 Satz 1~~ sind geeignet, wenn sie DIN EN 13012:2021 entsprechen.“